

Kurztitel

Auslieferungs- und Rechtshilfeverordnung

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 219/1980

§/Artikel/Anlage

§ 52

Inkrafttretensdatum

01.07.1980

Text**DRITTER ABSCHNITT****Erwirkung der Übernahme der Strafverfolgung, der Überwachung sowie Vollstreckung
inländischer strafgerichtlicher Verurteilungen im Ausland****Erwirkung der Übernahme der Strafverfolgung**

§ 52. Besteht Anlaß, die Übernahme der Strafverfolgung zu erwirken, so hat die Staatsanwaltschaft im Weg der Oberstaatsanwaltschaft dem Bundesministerium für Justiz eine Sachverhaltsdarstellung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Sachverhaltsdarstellung ist vom Behördenleiter eigenhändig zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen. Beglaubigte Abschriften (Kopien) der in Betracht kommenden Aktenstücke und allfällige Beweisgegenstände sind anzuschließen (§ 7).